Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß

vom 27.03.2023

Inhaltsübersicht

Präambel
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel
§ 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke/ Ortschaften
§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
§ 6 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
§ 7 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
§ 8 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
§ 9 Anregungen und Beschwerden
§ 10 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen
§ 12 Ausschüsse
§ 13 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 15 Bürgermeister/Bürgermeisterin
§ 16 Allgemeiner Vertreter / Allgemeine Vertreterin
§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Vettweiß am 23.03.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Gemeinde führt den Namen:

" G e m e i n d e V e t t w e i ß ".

(2) Die Gemeinde Vettweiß wurde gemäß § 20 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 aus den früher selbständigen Gemeinden Vettweiß und Müddersheim gebildet und ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Amtes Vettweiß.

§ 2 Wappen, Banner, Siegel

(1) Der Gemeinde Vettweiß ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.05.1967 das Recht zur Führung eines Wappens, Banners und Siegels verliehen worden.

a) Beschreibung des Wappens:

In grün ein goldener (gelber) Schild mit einem schwarzen Löwen, darüber wachsend eine blau gekleidete Muttergottes mit Kind in goldenem (gelbem) Strahlenkranz.

b) Beschreibung des Banners:

Grün mit dem Inhalt des Gemeindewappens im oberen Drittel.

(2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegeln.

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Vettweiß (einschließlich des Wohnbereiches Kettenheim), Froitzheim (einschließlich des Wohnbereiches Frangenheim), Ginnick, Soller, Jakobwüllesheim, Kelz, Lüxheim, Gladbach (einschließlich des Wohnbereiches Mersheim), Müddersheim, Disternich, Sievernich.
Die räumlichen Abgrenzungen der Ortschaften werden durch die jeweiligen Gemarkungsgrenzen bestimmt.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher bzw. eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er bzw. Sie soll in der Ortschaft, für die er bzw. sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und sein(e) bzw. ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher bzw. zur Ortsvorsteherin gewählt werden. Die Ortsvorsteher werden zu Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher bzw. Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner bzw. ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er bzw. sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin durch.

(5) Zur Abgeltung des ihm bzw. ihr durch die Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er bzw. sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der des § 3 Abs. 2, Satz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO). Daneben steht dem Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW. Ebenso steht ihm bzw. ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

Der zum Ehrenbeamten bzw. Die zur Ehrenbeamtin ernannte Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherin erhält daneben Ersatz von Auslagen.

(6) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner bzw. ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bzw. Die Bürgermeisterin bestellt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Bürgermeister bzw. Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(4) Der Bürgermeister bzw. Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen in der Verwaltung, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem bzw. der Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern bzw. Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin und des allgemeinen Vertreters bzw. der allgemeinen Vertreterin (§ 69 GO NRW).

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin oder seine bzw. ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

(3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Der Bürgermeister bzw. Die Bürgermeisterin bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite www.vettweiss.de, unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

(4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(5) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 6 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 7 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

(1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW sowie nicht für den Wahlprüfungsausschuss.

(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 8 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister bzw. Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben

die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Vettweiß fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Vettweiß fallen, sind vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller bzw. Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller bzw. Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Der Antragsteller bzw. Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 10 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Gemeinde Vettweiß.

(2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: Gemeindevertreter. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 12 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.

(2) Sachkundige Bürger bzw. Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,50 € festgesetzt.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen

Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(4) Stellvertretende Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende -bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende- erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und sein bzw. ihr allgemeiner Vertreter bzw. allgemeine Vertreterin.

§ 15 Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Vettweiß festgelegt.

(2) Der Bürgermeister bzw. Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin.

§ 16 Allgemeiner Vertreter / Allgemeine Vertreterin

Beigeordnete werden nicht bestellt. Der Rat bestellt einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Verwaltung zum allgemeinen Vertreter bzw. zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin. Es kann eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter bestellt werden, der den allgemeinen Vertreter bzw. allgemeine Vertreterin bei dessen Verhinderung vertritt.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Vettweiß, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter www.vettweiss.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Ein nachrichtlicher Hinweis erfolgt durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Gereonstraße 14.

(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Gereonstraße 14. Nachrichtlich werden diese öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite www.vettweiss.de bereitgestellt.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter www.vettweiss.de und durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Gereonstraße 14, bekannt gemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

Nachrichtlich erfolgt der Anschlag an den folgenden Bekanntmachungstafeln:

Disternich:	Kölnstraße an der Friedhofsmauer
Froitzheim:	Am Aufgang zur Kirche in der Straße "Am Pfarrhof"
Ginnick:	Kirchgasse an der Einmündung Antoniusstraße
Gladbach:	Petrusstraße an der Friedhofsmauer
Jakobwüllesheim:	Jakobusstraße am Aufgang zur Kirche
Kelz:	Michaelstraße vor Haus Nr. 46
Lüxheim:	Nikolausstraße vor der Bürgerhalle
Müddersheim:	Amandusstraße vor dem Kirchplatz
Sievernich:	Pfarrer-Alef-Straße vor Haus Nr.1
Soller:	Dorfplatz am Transformatorenhaus
Vettweiß:	Marktplatz, Mauer Frohnhof

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 3.
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 15.12.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 27.03.2023

gez. Joachim Kunth
Bürgermeister

